



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Volkskunde/Kulturgeschichte mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (B.A.) im Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kern- oder Ergänzungsfach von mindestens 60 Leistungspunkten nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS) in Volkskunde/Kulturgeschichte oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem relevanten Fach.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Sprache Latein sowie eine moderne europäische Fremdsprache, alternativ dazu zwei moderne europäische Fremdsprachen mit Nachweis im Abiturzeugnis oder durch die Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.
- (3) Im Falle eines Wechsels der Hochschule werden ggf. weitere zu erwerbende Qualifikationen sowie ggf. weitere Voraussetzungen per Bescheid festgelegt.



(4) ¹Über die Aufnahme in den Studiengang entscheidet der Masterausschuss. ²Es werden bewertet:

1. Die vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss
2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten
3. Ggf. Auslandserfahrungen

³Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber sollen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, vergleichbar mit dem DSH-Niveau (Stufe 2) oder dem Kleinen deutschen Sprachdiplom des Goetheinstituts.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester, ein Studienbeginn im Sommersemester ist möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Master-Studiengang Volkskunde/Kulturgeschichte vermittelt aufbauend auf die wissenschaftliche Grundausbildung im Bachelor-Studiengang vertiefende Kenntnisse und erweiterte Formen selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens in einem traditionell interdisziplinären Wissenschaftsfeld. ²Volkskunde/Kulturgeschichte besteht aus den Teilfächern Volkskunde und Kulturgeschichte. ³Im Master-Studium müssen beide Fächer belegt werden, die Master-Arbeit erfolgt in einem der beiden Fächer.
- (2) ¹Volkskunde ist eine kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich den Lebensformen der Menschen zuwendet, vornehmlich im Bereich der eigenen (regionalen, deutschsprachigen) Kultur. ²Volkskunde ist ein empirisches Fach. ³Ihre Zugänge sind vornehmlich qualitativ („weiche Methoden“), die Arbeitsweisen hermeneutisch-interpretativ. ⁴Im Zentrum des Interesses steht die Popular- und Alltagskultur (Geschichte, Geschlecht, Gesellschaft, Symbole und Zeichen).
- (3) Das Fachgebiet Volkskunde (Empirische Kulturwissenschaft) bietet Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenkomplexen an:
 - Methoden und Felder der Volkskunde
 - Kultur und Lebensweise
 - Regionalkulturen, Alltagswelten
 - Empirische Forschung
 - Exkursionen



- (4) ¹Kulturgeschichte befasst sich schwerpunktmäßig mit der eigenen Kultur, d.h. mit der europäisch-abendländischen Kultur. ²Die Kulturgeschichte gewinnt ihre Erkenntnisse in methodisch verantworteter Weise aus Quellen (empirisch vorfindlichen Substraten, Objektivationen des Kulturprozesses), unter denen traditionell Schriftquellen an erster Stelle stehen (im Blick auf das Privatleben von Menschen also beispielsweise Autobiographien, Tagebücher, Briefe, Reiseberichte usw.), die jedoch im Rahmen einer fortschreitenden Kulturwissenschaft zunehmend durch Sachrelikte, Bildquellen und musikalische Überlieferung ergänzt werden.
- (5) Das Fachgebiet Kulturgeschichte bietet Lehrveranstaltungen zu folgenden Themenkomplexen an:
- Kulturtheorien
 - Methoden und Felder der Kulturgeschichte
 - Europäische Kulturgeschichte
 - Institutionen und Medien
- (6) ¹Der Studiengang Volkskunde/Kulturgeschichte beinhaltet ein begleitendes Vertiefungsmodul in dem Fach, in dem die Studierenden ihre wissenschaftliche Masterarbeit anfertigen. ²Es dient der Erarbeitung einer Forschungsfrage, der Erstellung eines tragfähigen Forschungsdesigns und der Übung in der Präsentation wissenschaftlicher Thesen und Erkenntnisse. ³Die Absolventen erlangen damit fachspezifische wissenschaftliche Fähigkeiten ebenso wie kommunikative Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit und berufsbefähigende Kenntnisse.
- (7) Das Masterprogramm Volkskunde/Kulturgeschichte ist ein forschungsorientierter Studiengang, der für wissenschaftliche Tätigkeiten im kulturellen, historischen und geisteswissenschaftlichen Bereich qualifiziert.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 ECTS für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 ECTS zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Volkskunde/Kulturgeschichte in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



(3) ¹Der Studiengang Volkskunde/Kulturgeschichte besteht aus 8 Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul (jeweils 10 ECTS).

8 Pflichtmodule (80 ECTS):

- MVK 1: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- MVK 2: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- MVK 3: Empirische Forschung (10 ECTS)
- MVK 4: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- MKG 1: Kulturtheorien (10 ECTS)
- MKG 2: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- MKG 3: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- MKG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)

²Diese Module bauen nicht aufeinander auf und können in jeder Reihenfolge belegt werden.

2 Wahlpflichtmodule (je 10 ECTS):

- MWVK: Vertiefungsmodul Themen der Volkskunde

oder

- MWKG: Vertiefungsmodul Themen der Kulturgeschichte

³Nur eines dieser beiden Module muss belegt werden, und zwar dasjenige, in dessen Fachbereich der/die Studierende seine Masterarbeit anfertigen wird. ⁴Voraussetzung für die Belegung des Wahlpflichtmoduls ist mindestens ein Pflichtmodul aus dem Masterstudiengang Volkskunde/Kulturgeschichte im jeweiligen Fach.

- VKKG MA: Modul Masterarbeit (30 ECTS)

(4) Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
MWVK	mind. 1 aus MVK 1-4
MWKG	mind. 1 aus MKG 1-4
VKKG MA	lt. Prüfungsordnung

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Praxismodul

¹Das erfolgreich absolvierte Modul Empirische Forschung (MVK 3, Empirische Forschung) wird in Form eines Praktikumsberichts dokumentiert. ²Der Praktikumsbericht soll die Darlegung des Projekts, seine Methoden, seine Vorbereitung, Durchführung und Auswertung beinhalten sowie eine Bibliographie zum Forschungsthema.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität